# Konzeption für ein
# Vertretungsmodell
# in der Kindertagespflege
## im Landkreis Böblingen

## 1. Definition und rechtliche Grundlagen

Die Betreuung in der Kindertagespflege wurde durch das Kinderförderungsgesetz von 2008 der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Dies beinhaltet nicht nur den gleichen Auftrag, sondern auch die gleichen Voraussetzungen der Betreuung, u. a. ein geregeltes und am Wohl des Kindes orientiertes Vertretungsmodell im Krankheitsfall einer Tagespflegeperson.

Da derzeit eine adäquate Vertretung in der Kindertagespflege im Landkreis Böblingen nur zum Teil gewährleistet ist, ist es unabdingbar hierzu ein gutes Vertretungsmodell für alle Beteiligten zu schaffen, damit Eltern die Sicherheit haben, ihr Kind bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson gut betreut zu wissen.
Eine gute Vertretungslösung in der Kindertagespflege bietet den Eltern zudem eine bessere Planbarkeit von Familie und Beruf.

Über das Landkreismodell TAKKI bzw. TAKKI Plus besteht die Möglichkeit im Vertretungsfall Bezugspersonen des Kindes einzusetzen. Diese bekommen die Ersatzbetreuung vom zuständigen Träger (Kommune oder Jugendamt) bezahlt. Auch wenn die Vorgehensweise für viele Eltern eine gute Lösung darstellt, gibt es Eltern, denen diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht, z.B. weil sie in großer räumlicher Entfernung zu Großeltern, Verwandten usw. leben oder aus sonstigen Gründen über keine sozialen und nachbarschaftlichen Netzwerke verfügen.

Mit steigender Geburtenrate und dem Zuzug junger Familien in Neubaugebiete in Städte und Gemeinden des Landkreises steigt der Bedarf eines tragfähigen Vertretungsmodells. Des Weiteren könnte das Fehlen einer adäquaten Vertretungslösung zu einem negativen Trend für die Kindertagespflege führen. Eltern würden dann eher die Betreuung in einer Einrichtung priorisieren, womit eine „Abwanderung“ aus der Kindertagespflege drohen würde.

Warum ist die Betreuung im Vertretungsfall ggf. durch eine private Bezugsperson (z.B. Großeltern, Patentante/-onkel, Freund*in) eine gute Lösung?
Weil das Kind die Person und deren Räumlichkeiten schon kennt und sich wohlfühlt. Eine Vertretungssituation erfordert Spontanität und Flexibilität. Es dient dem Kindeswohl, wenn in einer solchen nicht planbaren Situation, die Betreuung durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson übernommen wird. Ohne diese Möglichkeit der vom zuständigen Träger bezahlten Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuungsperson aus dem privaten Umfeld des Kindes würde es deutlich mehr Anfragen für Ersatztagespflegepersonen geben. Jedoch wäre eine Vermittlung – mangels zur Verfügung stehender Tagespflegepersonen – häufig leider gar nicht möglich.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Lt. § 43 SGB VIII ist die Betreuung von Tageskindern ab einem Zeitraum von länger als 3 Monaten erlaubnispflichtig. Dieser Zeitraum wird in der Kindertagespflege im Vertretungsfall in der Regel nicht überschritten. Die Verantwortung für eine Vertretungslösung hat der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen.
In § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII heißt es:

*„Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“*
Dementsprechend hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht dafür zu sorgen, dass eine geeignete Lösung zur Vertretung von Tagespflegepersonen zu entwickeln ist bzw. zur Verfügung steht.
Da die beiden Tagespflegeelternvereine im Landkreis Böblingen u.a. diese Pflicht per Delegationsvertrag vom Amt für Jugend übertragen bekommen haben, gehört es zu ihren originären Aufgaben, ein für alle Beteiligten gutes Vertretungsmodell zu erarbeiten, auf den Weg zu bringen und im Vertretungsfall möglichst eine Ersatzbetreuung zu vermitteln.

Ziel ist es, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und ihren Rechtsanspruch auf eine Ersatzbetreuung zu gewährleisten, die Qualität sowie Kontinuität der Betreuung zu sichern.

Das Vertretungsmodell kommt in krankheitsbedingten und kurzfristig auftretenden Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (TPP) zur Anwendung, da andersartige Ausfälle der TPP, wie z.B. durch Urlaub, planbar sind!

## 2. Anforderungen an ein Vertretungsmodell in der Kindertagespflege

### 2.1 Aus der Perspektive der betreuten Kinder

Die Vertretungslösung muss sich in erster Linie am Kindeswohl orientieren. Und hierbei berücksichtigen, dass Kinder bei unbekannten Personen und / oder in einer fremden Umgebung mit Unsicherheiten und Ängsten reagieren könnten. Die Abwesenheit der vertrauten Bezugsperson, ob Eltern oder Tagespflegeperson, muss dann ggf. durch eine ebenfalls vertraute Vertretungstagespflegeperson ausgeglichen werden.

<u>Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:</u>

- die Vertretungstagespflegeperson sowie deren Räumlichkeiten müssen dem Kind vertraut sein
- dazu muss eine entsprechende Kennenlern- und Eingewöhnungsphase bei der Vertretungstagespflegeperson gegeben sein
- die feste Zuordnung zu einer Vertretungstagespflegeperson muss gewährleistet sein
- sowie ein Vertrauensaufbau durch regelmäßige Treffen mit der Vertretungstagespflegeperson und ihren Tageskindern

### 2.2 Aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten

Zur Absicherung nicht planbarer Ausfälle der Tagespflegeperson ist es wichtig, dass Eltern die Vertretungstagespflegeperson am besten schon im Vorfeld persönlich kennenlernen und sich mit ihr einverstanden erklären.

<u>Die Vertretungslösung sollte dem Bedarf der Eltern angemessen sein:</u>

- möglichst oder annähernd gleicher zeitlicher Umfang wie bei der regulären Tagespflegeperson
- möglichst örtliche Nähe
- klar definierte, unkomplizierte Vorgehensweise im Vertretungsfall

### 2.3 Aus der Perspektive der Tagespflegeperson/ Vertretungstagespflegeperson

- Die Zuordnung des Kindes zu einer bestimmten Vertretungstagespflegeperson muss unkompliziert und ohne großen organisatorischen Aufwand sein
- eine angemessene Bezahlung für den zusätzlichen Aufwand („Vertretungspauschale“)
- Alter und Zusammensetzung der Kindergruppe sollte nach Möglichkeit ebenfalls kompatibel sein

Wichtig zu beachten:

- Die laut der jeweiligen Pflegeerlaubnis zulässigen Kinderzahlen dürfen auch mit den Vertretungstageskindern nicht überschritten werden.

Eine gut geregelte Vertretungslösung bedeutet, neben den Vorteilen für das Tageskind und dessen Eltern, auch für die reguläre, erkrankte Tagespflegeperson eine Genesung ohne Druck.

## 3. Rahmenbedingungen

- Für die beiden e.V., den Tages- und Pflegemütter e.V. Leonberg und den Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen ist angedacht, einen „Pool“ mit Vertretungstagespflegepersonen für 10-15 Vertretungsplätze einzurichten
- Eine Tagespflegeperson kann maximal zwei Vertretungsplätze anbieten
- Alle formalen Anforderungen müssen erfüllt sein (gültige Pflegeerlaubnis/ Förderauftrag)
- Es bedarf einer schriftlichen „Teilnahmevereinbarung am Vertretungsmodell“ zwischen dem Amt für Jugend sowie der Vertretungstagespflegeperson über alle Teilnahmevoraussetzungen (Zuordnung der Tageskinder; freie Plätze; Vernetzung; „Vertretungspauschale“) und Regularien
- Im Bedarfsfall vermittelt die Fachberatung des Vereins zu Beginn der Kindertagespflege ein Kind zu einer konkreten Vertretungstagespflegeperson
- Um pädagogisch nicht sinnvolle Wechsel für die Kinder zu vermeiden, sollte eine Vertretungstagespflegeperson möglichst so lange zur Verfügung stehen, wie das zugeordnete Vertretungstageskind über die Kindertagespflege betreut wird
- Die Eltern sind für die Eingewöhnung und die regelmäßigen Kontakte zur Vertretungstagespflegeperson verantwortlich und bereit, dafür Zeit einzubringen
- Die Eingewöhnungszeit dauert i.d.R 4 Wochen und umfasst insgesamt 9 Stunden. Für die daran anschließende **regelmäßige** Kontaktpflege sind 5 Stunden pro Monat einzuplanen.
- Der zeitliche Umfang für die Kontakte orientiert sich am Alter des Kindes und seinen Bedürfnissen und ist individuell zu betrachten, z.B brauchen kleinere Kinder häufiger und regelmäßiger Kontakt zum Beziehungsaufbau als ältere Kinder.
- In Absprache mit der regulären Tagespflegeperson sind Kontakte über sie mit der Vertretungstagespflegeperson ebenfalls möglich
- Die Eingewöhnung bei der eigentlichen TPP sollte vorher abgeschlossen sein
- Abschluss eines „Vertretungsbetreuungsvertrags“ zwischen den Eltern und der Vertretungstagespflegeperson
- Fällt die Tagespflegeperson des Kindes wegen Krankheit aus, informiert sie unverzüglich die Eltern und das Kind wird für diesen Zeitraum von seiner Vertretungstagespflegeperson betreut
- Für einen sicheren Vertretungsplatz zahlen Eltern einen erhöhten Kostenbeitrag iHv.40,- € /Monat
- Die Vertretungstagespflegeperson erhält eine “Vertretungspauschale“ (siehe Punkt 4. Finanzierung)
- Denn ohne einen Kostenersatz für den freigehaltenen Betreuungsplatz ist jegliches Vertretungsmodell für Tagespflegepersonen finanziell uninteressant bzw. wirtschaftlich nicht praktikabel.
- Statistische Erfassungsmöglichkeit der „Vertretungskinder“ für die Tagespflegevereine, denn der zeitliche Aufwand der Fachberatung muss sich darin widerspiegeln

# 4. Finanzierung

Die Vertretungstagespflegeperson erhält eine Vertretungspauschale von 300,- € / Monat pro freigehaltenem Platz. Darin enthalten ist eine Aufwandsentschädigung von 6,50 € pro Stunde (z.B. kommt das Kind 2 Stunden pro Woche x 6,50 € x 4,3 = 55,90 € / Monat) für die Eingewöhnungsphase und die regelmäßigen Kontakte mit dem zugeordneten Ersatzbetreuungskind. In die Vertretungspauschale sind zudem einkalkuliert Steuern, Betriebskostenpauschale und Sozialversicherungsbeiträge, die selbständig tätige Tagespflegeperson zu entrichten haben.
Dieser Betrag rechtfertigt sich einerseits durch einen erhöhten Aufwand (Gespräche mit den Eltern, Eingewöhnung des „Vertretungs-Tageskindes“, Kontaktpflege) und andererseits bietet er einen Anreiz, dass sich Tagespflegepersonen bereit erklären als Vertretungstagespflegeperson zu fungieren.

Die Eigenbeteiligung der Eltern für einen Vertretungsplatz beträgt pauschal 40,- € monatlich zusätzlich zum regulären Kostenbeitrag.

| | im Monat | im Jahr |
|---|---|---|
| Vertretungspauschale pro Platz im Monat an TPP | -300,00 | -3.600,00 |
| 15 Vertretungsplätze | | -54.000,00 |
| Kostenpauschale Eltern pro Platz im Monat | 40,00 | 480,00 |
| 15 Vertretungsplätze | | 7.200,00 |
| | | |
| **zusätzl. Aufwand LK/Jahr** | | **-46.800,00** |

# 5. Praktische Umsetzung

## 5.1 Gewinnung von Vertretungstagespflegepersonen

Zu Beginn des „Vertretungsmodells in der Kindertagespflege“ starten beide Tageselternvereine jeweils eine Umfrage bei den aktuell tätigen Tagespflegepersonen. Zunächst wird es eine limitierte Anzahl von 10 - 15 Vertretungsplätzen geben, auf die sich die interessierten TPP bewerben können. Die Tages- und Pflegeelternvereine prüfen und entscheiden, wer in den Vertretungspool kommt. Nach zweijähriger Projektphase kann das Vertretungsmodell, wenn es sich bewährt, ausgeweitet werden.

<u>Ein weiterer positiver Aspekt:</u>

Das Vertretungsmodell könnte ein Anreiz oder eine gute Möglichkeit darstellen, um Tagespflegepersonen zu gewinnen, die z.B. kurz vor der Beendigung ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen und im Übergang quasi nur noch Vertretungsplätze anbieten möchten.
Das könnte für eine solche TPP ein sogenanntes „Ausschleichen“ ihrer Betreuungstätigkeit bedeuten. Sie würde zwar nicht mehr in einem großen Umfang betreuen, aber doch so, dass sie der Kindertagespflege im Landkreis nicht gänzlich verloren gehen würde. Und damit sowohl der TPP als auch den e.V.s im Sinne des Vertretungsmodells geholfen wäre.

## 5.2 Praktischer Ablauf

Folgende Schritte:

- Bereits in der Erstberatung sollte die Fachberatung abklären, ob die Eltern ggf. eine Vertretungstagespflegeperson benötigen würden
- Wenn ja, würde nach Möglichkeit auch zu einer Vertretungstagespflegeperson vermittelt werden, die am Pool “Vertretungstagespflegepersonen” teilnimmt
- Die Eltern machen dann mit der jeweiligen Vertretungstagespflegeperson einen Vertrag und lernen sie und ihre Räumlichkeiten kennen
- ein entsprechender Vordruck ist bei den Vereinen erhältlich bzw. über deren Homepage abrufbar
- Die Anwesenheit des Elternteils in der Kontaktzeit sollte nach einiger Zeit reduziert werden
- Die Bezahlung der Vertretungstagespflegeperson im konkreten Vertretungsfall läuft über das Ersatzbetreuungsformular bei TAKKI über die Kommunen und bei TAKKI Plus bzw. bei einem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (für über 3-jährige Kinder) über das Amt für Jugend.
- Die Kommunen nehmen den erhöhten Kostenbeitrag von den Eltern ein und leiten den Vertretungszuschlag an das Jugendamt weiter.

# 6. Fazit

In bewährter und guter Kooperation mit dem Amt für Jugend, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen, ist es den beiden Tagespflegevereine ein großes Anliegen dem gesetzlichen Anspruch der Eltern auf Vertretung im Krankheitsfall einer Tagespflegeperson gerecht zu werden.
Mit der hier dargestellten Konzeption für ein Vertretungsmodell könnte dies sehr gut gelingen.
Es würde mit dem Vertretungsmodell zukünftig die Bedürfnisse aller Seiten gebührend berücksichtigt und sich damit eine entsprechend gute Lösungsmöglichkeit im Landkreis Böblingen auftun.

Impressum:
Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg
Bergstraße 4/1
71229 Leonberg

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Untere Burggasse 1
71063 Sindelfingen

Juni 2022